

## **Freiwillige Versicherung**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

wenn Sie sich versichern möchten, senden Sie den Antrag bitte ausgefüllt zurück.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrages.

Zulässig ist die Antragstellung per Post, per Fax oder per E-Mail, wenn das Antragsformular der E-Mail als eingescannte Anlage angefügt wird.

Zu den Einzelheiten der Versicherung beachten Sie bitte das beigefügte Merkblatt.

Sollten Sie Fragen haben, setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Wir beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Anlagen

Berufsgenossenschaft Holz und Metall, Isaac-Fulda-Allee 18, 55214 Mainz

**Mitgliedsnummer:** \_\_\_\_\_

**Antrag auf freiwillige Versicherung**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsname: \_\_\_\_\_

Privatanschrift: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Versicherungssumme EUR: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten,  
bitte ggf. Vollmacht beifügen)

**Zurück an:**

Berufsgenossenschaft Holz und Metall  
Postfach 37 80  
55027 Mainz

## **Merkblatt über die freiwillige Versicherung für Unternehmer und unternehmerähnliche Personen**

Unternehmer, Mitunternehmer und nicht pflichtversicherte Ehegatten von Einzelunternehmern sind nicht kraft Gesetzes gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert. Sie können sich jedoch freiwillig versichern. Dies gilt auch für Gesellschafter und Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die 50 % oder mehr Anteile am Gesellschaftskapital halten, Komplementäre einer KG, Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft und andere versicherungsfreie Personen.

### **Antrag**

Die freiwillige Unternehmensversicherung ist eine persönliche Versicherung. Sie muss schriftlich beantragt werden. Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 Sozialgesetzbuch -SGB- VII, § 47 der Satzung).

Zulässig ist die Antragstellung per Post, per Fax oder per E-Mail, wenn das Antragsformular der E-Mail als eingescannte Anlage angefügt wird. Der Antrag per E-Mail ohne diese Anlage ist nicht zulässig.

### **Versicherungssumme**

Die Mindestversicherungssumme beträgt 23.688 EUR und die Höchstversicherungssumme 90.000 EUR. Ist die Versicherungssumme in der Anmeldung nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme (§ 45 der Satzung). Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen (§§ 46, 48 der Satzung).

Die Versicherungssumme kann zwischen Mindest- und Höchstversicherungssumme frei gewählt werden.

### **Beitrag**

Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme und der halben Gefahrklasse des Unternehmens, mindestens jedoch nach der jeweils niedrigsten Gefahrklasse des Gefahrtarifs, und dem Beitragsfuß. Bei Veranlagung des Unternehmens zu mehreren Gefahrklassen wird der Beitragsberechnung die Gefahrklasse des entgeltmäßigen Schwerpunktes zugrunde gelegt. Ist eine versicherungsberechtigte Person bei mehreren gesondert veranlagten Gewerbebezweigen ausschließlich in einem Gewerbebezweig tätig, so wird auf Antrag die Gefahrklasse dieses Gewerbebezweiges zugrunde gelegt.

Beginnt oder endet die freiwillige Versicherung im Laufe eines Kalenderjahres, oder erstreckt sich die Unternehmertätigkeit nur auf einen Teil des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Kalendermonat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt (§ 154 SGB VII, § 46 Abs. 2 der Satzung).

**Der Versicherungsnehmer ist selbst beitragspflichtig** (§ 150 Abs. 1 SGB VII).

### **Änderung der Versicherungssumme und Beendigung der Versicherung**

Eine Änderung der Versicherungssumme erfolgt mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag eingegangen ist (§ 49 der Satzung). Eine rückwirkende Änderung ist ausgeschlossen.

Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt genannt wird (§ 50 Abs. 1 der Satzung). Eine rückwirkende Kündigung ist ausgeschlossen. Bei Einstellung des Unternehmens, beim Ausscheiden des Versicherten aus dem Unternehmen, bei Verlust des Status, der zum Abschluss der freiwilligen Versicherung berechtigt und bei Tod des Versicherten endet die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses (§ 50 Abs. 3 der Satzung).

Die Versicherung erlischt kraft Gesetzes, wenn der Beitrag nicht binnen zwei Monaten nach Fälligkeit bezahlt ist (§ 6 Abs. 2 SGB VII, § 50 Abs. 2 der Satzung). Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung bleibt bestehen. Ein erneuter Antrag bleibt solange unwirksam, bis der rückständige Beitrag vollständig bezahlt ist.

### **Leistungen**

Die freiwillig versicherten Personen erhalten gesetzliche Leistungen nach §§ 26 ff. SGB VII. Hierzu gehören u.a. Heilbehandlung, Rehabilitation, Pflege und Geldleistungen.

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie an. Wir beraten Sie gerne.

Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Service-Center            Tel.-Nr.: 0800 9990080-1

**Beispiele zur Beitragsberechnung und den Geldleistungen für die freiwillige Unternehmensversicherung:**

Weitere Informationen zur freiwilligen Unternehmensversicherung sowie die Berechnung der Beiträge und Leistungen finden Sie im Internet unter [www.bghm.de/unternehmer/freiwillige-unternehmer-versicherung-fuv](http://www.bghm.de/unternehmer/freiwillige-unternehmer-versicherung-fuv)

Der Beitrag errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{\text{Versicherungssumme} \times \text{halbe Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1000}$$

Den Tabellen liegen die Versicherungssummen für 2021 und der zuletzt festgestellte Beitragsfuß aus 2019 sowie beispielhaft die Tarifstelle eines KFZ-Reparaturbetriebes zugrunde.

Versicherungssummen zwischen Mindest- und Höchstversicherungs- summe	Beitrag mit der halben Gefahrklasse der Tarifstelle 08 (1,14)	Verletztengeld		Monatliche Renten an Verletzte			oder Hinterbliebene	
		(jährlich)	(jährlich)	(täglich)	(monatlich)	Teilrenten von		
EUR	EUR	EUR	EUR	20%	30%	50%	40%	20%
23.688	140,42	52,64	1.579,20	263,20	394,80	658,00	789,60	394,80
25.000	148,20	55,56	1.666,67	277,78	416,67	694,44	833,33	416,67
30.000	177,84	66,67	2.000,00	333,33	500,00	833,33	1.000,00	500,00
35.000	207,48	77,78	2.333,33	388,89	583,33	972,22	1.166,67	583,33
40.000	237,12	88,89	2.666,67	444,44	666,67	1.111,11	1.333,33	666,67
45.000	266,76	100,00	3.000,00	500,00	750,00	1.250,00	1.500,00	750,00
50.000	296,40	111,11	3.333,33	555,56	833,33	1.388,89	1.666,67	833,33
60.000	355,68	133,33	4.000,00	666,67	1.000,00	1.666,67	2.000,00	1.000,00
72.000	426,82	160,00	4.800,00	800,00	1.200,00	2.000,00	2.400,00	1.200,00
90.000	533,52	200,00	6.000,00	1.000,00	1.500,00	2.500,00	3.000,00	1.500,00

Auf die Hinterbliebenenrente ist unter Umständen eigenes Einkommen anzurechnen, so dass sich die genannten Leistungen ggf. mindern

## **Datenschutzhinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der BGHM**

Ab 25.05.2018 gilt unmittelbar die europäische Datenschutzgrundverordnung. In diesem Zusammenhang sind besondere Informationspflichten zu berücksichtigen (Art. 13, 14 DSGVO i.V.m. §§ 82, 82a SGB X).

Wir informieren Sie hiermit über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

### **I. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?**

Verantwortliche Stelle ist:

Berufsgenossenschaft Holz und Metall  
Isaac-Fulda-Allee 18  
55124 Mainz

service@bghm.de

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter:

Berufsgenossenschaft Holz und Metall  
Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Isaac-Fulda-Allee 18  
55124 Mainz

datenschutz@bghm.de

### **II. Was ist der Zweck der Verarbeitung?**

Die BGHM ist im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung verpflichtet, die erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland gehört zu unseren Aufgaben, den Eintritt von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu verhindern. Nach einem Arbeitsunfall oder dem Auftreten einer Berufskrankheit tragen wir die Kosten, entschädigen die Versicherten und sorgen für eine umfassende Rehabilitation zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

Eine Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt durch uns nur, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die für einen konkreten Zweck erhoben wurden, ist nur zulässig, wenn sie für eine andere Aufgabe zwingend erforderlich sind, die uns gesetzlich zugewiesen wurde.

Eine vollständige Übersicht unserer Aufgaben ist in § 199 SGB VII geregelt:

1. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
2. die Erbringung der Leistungen nach dem Dritten Kapitel (SGB VII) einschließlich Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen und Abrechnung der Leistungen,
3. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beitragsberechnungsgrundlagen und Beiträgen nach dem Sechsten Kapitel (SGB VII),
4. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,

5. die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe nach dem Zweiten Kapitel (SGB VII),
6. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.

### **III. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten erhoben und verarbeitet?**

- 1) Gesetz (Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO i.V.m. den jeweiligen Vorschriften des Sozialgesetzbuches)

Ihre personenbezogenen Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis.

Das bedeutet, dass wir Ihre personenbezogenen Daten nur im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) verarbeiten. Unsere Beschäftigten erhalten nur dann Kenntnis von Ihren personenbezogenen Daten, wenn sie diese zur Aufgabenerfüllung benötigen.

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben sind wir gesetzlich befugt und verpflichtet, alle für die Beurteilung Ihres Versicherungsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Gesetzliche Grundlage hierfür sind insbesondere die Datenschutzgrundverordnung und das Siebte und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches.

Da wir unsere Aufgabe nur mit vollständigen Daten erfüllen können, haben Sie in diesem Umfang auch eine Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I. Wenn Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann es sein, dass wir nicht ermitteln können, ob Ihr Anspruch zutreffend ist. Damit gingen Nachteile für Sie einher.

Als Unternehmer haben Sie eine Mitteilungs- und Auskunftspflicht nach § 192 SGB VII.

Soweit möglich werden wir versuchen die erforderlichen personenbezogenen Daten direkt bei Ihnen zu erheben. Da das nicht immer möglich ist, gibt es gesetzliche Ausnahmen von diesem Direkt-erhebungsgrundsatz. Die Daten dürfen dann bei anderen Stellen angefordert werden, wie z.B. von Ihren behandelnden Ärzten, Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Krankenkasse. In diesem Fall haben Sie das Recht über die übermittelten Daten informiert zu werden.

- 2) Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO)

Soweit eine Datenverarbeitung mit Ihrer Einwilligung als sinnvoll erachtet wird, werden wir Ihnen bei der Einholung Ihrer Einwilligung die Vor- und Nachteile Ihrer freien Entscheidung erläutern.

### **IV. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet?**

Relevante personenbezogene Daten bei einem Versicherungsfall sind:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum etc.)
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse etc.)
- Abwicklungsdaten (Unfallaktenzeichen, Kontoverbindung etc.)
- Angaben zum Versicherungsfall (Unfallhergang, Diagnosen, Arztberichte, Gutachten, Vorerkrankungen, Jahresarbeitsverdienst etc.)
- Regressdaten (Zeugenaussagen, Sachverständige, Angaben von Ermittlungsbehörden, Haftpflichtversicherer, Schädiger etc.)

Relevante personenbezogene Daten/Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmers als Beitragsschuldner sind:

- Angaben zum Unternehmen
- Kontaktdaten (Ansprechpartner, Telefonnummer etc.)
- Abwicklungsdaten (Mitgliedsnummer, Kontoverbindung etc.)
- Relevante Beitragsdaten (Lohnsumme, Gehaltstarife etc.)
- Präventionsunterlagen (Prüfberichte etc.)

## V. Wer erhält Kenntnis von Ihren Daten?

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an Stellen außerhalb der BGHM nur dann, wenn uns das Gesetz diese Übermittlung erlaubt oder Sie uns eine Einwilligung erteilt haben.

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten außerhalb der BGHM können insbesondere sein:

- Leistungserbringende Stellen (z.B. Ärzte, Gutachter, Krankenhäuser, Reha-Zentren, Hilfsmitteldienstleistende, Apotheken)
- Unfallbetrieb oder zuständige Einrichtung (z.B. Arbeitgeber, Hochschule, Schule, Kindergarten, Hilfeleistungsunternehmen)
- Andere Leistungsträger (z.B. die Krankenversicherung zur Abwicklung der Auszahlung von Entgeltersatzleistungen, Postrentendienst zur Auszahlung von Renten)
- Andere Unfallversicherungsträger (z.B. für gemeinsame Vorsorgedateien)
- Beteiligte im Regressverfahren (z.B. Unfallbeteiligte, Zeugen, Haftpflichtversicherung, Polizei)
- Organe der Rechtspflege und Dienstleister (z.B. Rechtsanwälte, Gerichte, Insolvenzverwalter, Geldinstitute)
- Der Spitzenverband der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (z.B. für das Zentrales Unternehmervverzeichnis (ZUV); für Statistiken)
- Staatliche Arbeitsschutzbehörden

## VI. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Übermittlung an ein Land außerhalb der Europäischen Union bzw. an ein Land ohne angemessenen Datenschutzniveau oder an eine internationale Organisation findet regelmäßig nicht statt.

In Ausnahmefällen kann eine Übermittlung in Ihrem Interesse zur Leistungserbringung erforderlich sein (z.B. Behandlung im Ausland).

## VII. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die Daten werden solange gespeichert, wie wir Sie zur Erfüllung unserer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben einschließlich Aufbewahrungspflichten benötigen.

Die Speicherdauer hängt von verschiedenen Faktoren ab. Beispiele:

Soweit es sich um Rechnungsdaten oder rechnungsbegründende Unterlagen handelt, ist eine Aufbewahrungspflicht von sechs bzw. zehn Jahren vorgeschrieben.

Soweit es sich um Unfalldaten oder Angaben im Zusammenhang mit Berufskrankheiten handelt, hängt die Speicherdauer davon ab, wie lange die Daten auch nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens erforderlich sein können (z.B. bei Folgebeschwerden).

Soweit es sich um Akten zur Veranlagung der Unternehmen zum Gefahrtarif handelt (Fragebogen, Veranlagungsbescheide usw.) ist die Aufbewahrung bis zum Ablauf der folgenden Tarifperiode erforderlich.

## VIII. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die Sie betreffen und die wir verarbeiten. Daneben haben Sie ein Recht auf Einsicht in alle Sie betreffenden Akten, die die BGHM über Sie führt. Einschränkungen sind unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich vorgesehen, insbesondere wenn in Ihrem eigenen Interesse einzelne Angaben unmittelbar von einem Arzt erläutert werden sollten oder wenn Rechte Dritter betroffen sind.

Darüber hinaus haben Sie auch das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Dafür müssen allerdings die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt sein.

## **IX. Ihr Widerrufsrecht**

Wie oben beschrieben, beruht die Datenverarbeitung in der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich auf einer gesetzlichen Grundlage. In diesen Fällen steht Ihnen kein Widerrufsrecht zu.

Soweit die Datenverarbeitung jedoch mit Ihrer Einwilligung vorgenommen wurde, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Allerdings gilt der Widerruf Ihrer Einwilligung nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit. Die bis zu dem Zeitpunkt Ihres Widerrufs vorgenommene Datenverarbeitung bleibt damit rechtmäßig.

Den Widerruf müssen Sie gegenüber der BGHM erklären. Sie finden unsere Kontaktdaten auf der ersten Seite dieses Hinweises.

## **X. Ihr Beschwerderecht**

Sollten Sie der Ansicht sein bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, können Sie sich auch an die für die BGHM zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bundesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit  
Graurheindorfer Str. 153  
53117 Bonn

[poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)